Das betroffene Organ ist nicht verpflichtet, den etwaigen Vermögensschaden zu ersetzen, der durch den Entschluß des Beamten entstanden ist, vor dem Zeitpunkt, zu dem ihm seine Wiederverwendung mitgeteilt wurde, seinen Arbeitsplatz aufzugeben und seinen Wohnsitz an den Ort seiner früheren dienstlichen Verwendung zu verlegen. In einem solchen Fall ist das Organ berechtigt, von dem Betrag, den es an den Betroffenen zu zahlen hat, den Betrag abzuziehen, den dieser hätte verdienen können, wenn er seine Stelle bis zu dem Zeitpunkt beibehalten hätte, zu dem ihm seine Wiederverwendung mitgeteilt wurde.

In Ermangelung ausdrücklicher oder auf die Art und Weise der Zahlung der vorgenannten Entschädigung analog anwendbarer Vorschriften des Statuts ist diese im übrigen in der Währung des Landes zu leisten, in dem der Betroffene seine Tätigkeit ausübte; auf sie ist der entsprechende Berichtigungskoeffizient anzuwenden.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 292/87 *

I — Sachverhalt

Der Kläger ist wissenschaftlicher Beamter an der Forschungsanstalt Karlsruhe der Gemeinsamen Forschungsstelle. Für die Zeit vom 1. März 1970 bis zum 28. Februar 1971 war ihm Urlaub aus persönlichen Gründen gewährt worden. Er hatte seine Wiederverwendung ab 27. März 1971 beantragt.

Da er nicht wiederverwendet worden war, erhob er Klage vor dem Gerichtshof. Mit Zwischenurteil vom 2. April 1981 (785/79, Slg. 1981, 969) wies der Gerichtshof den Antrag des Klägers auf Wiederverwendung mit Wirkung vom 1. März 1971 ab und beschloß, vor einer Entscheidung über den Antrag auf Wiederverwendung zu einem späteren Zeitpunkt ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob der Kläger die erforderliche Befähigung und Eignung zur Erfüllung der Aufgaben besaß, die mit den nacheinander für frei erklärten Stellen verbunden waren.

Aufgrund dieses Gutachtens hat die Zweite Kammer des Gerichtshofes mit Urteil vom 5. Mai 1983 (Slg. 1983, 1343) entschieden, daß die Kommission den Kläger gemäß Artikel 4O Absatz 4 Buchstabe d des Beamtenstatuts wiederzuverwenden hat, und zwar hinsichtlich seines Beförderungs- und Besoldungsdienstalters sowie seiner Ansprüche aus der Altersversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 1977. Weiterhin hat die Kammer die Kommission verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe der Nettodienstbezüge zu zahlen, die er vom 1. Januar 1977, wenn er zu diesem Zeitpunkt wiederverwandt worden wäre, bis zu seiner tatsächlichen Wiederverwendung erhalten hätte, jedoch unter Abzug seiner in diesem Zeitraum aus anderweitiger beruflicher Tätigkeit erzielten Nettoeinkünfte.

Der Kläger, der in der Zwischenzeit bei der Firma AGIP gearbeitet hatte, entschloß sich, seine dortige Stellung mit Wirkung vom 30. September 1983 aufzugeben, und teilte der Kommission diesen Entschluß mit Schreiben

* Verfahrenssprache: Französisch.

vom 24. September 1983 mit. Tatsächlich wurde er mit Wirkung vom 7. März 1984 in einer Planstelle der Forschungsanstalt Petten (Niederlande) wiederverwendet.

Die Beträge, zu deren Zahlung an den Kläger die Kommission verurteilt worden war, wurden für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 30. September 1983 unter Abzug der Beträge berechnet, die der Kläger tatsächlich von der Firma AGIP erhalten hatte. Was den Zeitraum vom 1. Oktober 1983 bis zum 7. März 1984 anbelangt, zog die Kommission vom Betrag der Nettodienstbezüge, die der Kläger erhalten hätte, die fiktiven Einkünfte ab, die er erhalten hätte, wenn er weiterhin bis zu seiner tatsächlichen Wiederverwendung bei der Firma AGIP gearbeitet hätte; hierbei ging die Kommission von der Auffassung aus, daß sie nicht für den zusätzlichen Nachteil aufzukommen habe, der dem Kläger durch die Aufgabe seiner früheren Stellung entstanden sei.

Mit einer am 2. März 1987 wegen dieser Berechnungsweise erhobenen Beschwerde wandte sich der Kläger gegen den Abzug der erwähnten fiktiven Gehaltszahlungen von der Entschädigung und beantragte, ihm diese in DM auszuzahlen und hierbei den für Karlsruhe — wohin er nach Beendigung seiner Tätigkeit bei der Firma AGIP seinen Wohnsitz verlegt habe — geltenden Berichtigungskoeffizienten anzuwenden.

Diese Beschwerde führte zu einer stillschweigenden ablehnenden Entscheidung vom 2. Juli 1987, der eine dem Kläger am 30. September 1987 mitgeteilte ausdrückliche ablehnende Entscheidung folgte.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Mit seiner am 30. September 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangenen Klageschrift hat der *Kläger* die vorliegende, auf Artikel 91 des Statuts für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gestützte Klage erhoben, mit der er beantragt,

1) die Entscheidung der Beklagten, mit der ihm fiktiv unterstellt worden war, er, der Kläger, habe weiterhin bei der Firma AGIP gearbeitet, sowie die stillschweigende Ablehnung seiner gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde aufzuheben;

2) die Entscheidung der Kommission, ihm die geschuldete Entschädigung nicht unter Anwendung des für Karlsruhe geltenden Berichtigungskoeffizienten in DM auszuzahlen, sowie die stillschweigende Ablehnung der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde des Klägers aufzuheben;

3) die Beklagte zu verurteilen, den Betrag in Höhe der Nettodienstbezüge, die der Kläger erhalten hätte, wenn er am 1. Januar 1977 wiederverwendet worden wäre, ohne Abzug der fiktiven Einkünfte zu zahlen, die er vom 30. September 1983 ab von der Firma AGIP bezogen hätte;

4) festzustellen, daß die Entschädigung in DM zu zahlen ist, und zwar unter Anwendung des für Karlsruhe geltenden Berichtigungskoeffizienten;

5) die in Punkt 2 des Tenors des Urteils vom 5. Mai 1983 ausgesprochene Verurteilung zur Verzinsung der zu zahlenden Beträge in Höhe von 6 % zu bestätigen;

6) die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Mit ihrer am 2. Dezember 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangenen Klagebeantwortung beantragt die *Kommission* der Europäischen Gemeinschaften:

1) die Klage als unbegründet abzuweisen;

2) über die Kosten nach geltendem Recht zu entscheiden.

Der Gerichtshof (Vierte Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch den Kläger aufgefordert, den urkundlichen Nachweis dafür zu erbringen, daß er während des streitigen Zeitraums in Karlsruhe Wohnung genommen hatte, sowie die Gründe hierfür darzulegen und zu erklären, welcher Zusammenhang zwischen dieser Wohnungsnahme und der Aussicht auf seine Wiederverwendung in einer Planstelle in Petten (Niederlande) bestand.

III — Vorbringen der Parteien

Erster Klagegrund: Verletzung der Verpflichtungen der Kommission aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 5. Mai 1983

Nach Ansicht des *Klägers* hat das Urteil des Gerichtshofes vom 5. Mai 1983 seine Wiederverwendung keiner Frist unterworfen; diese hätte also sofort erfolgen müssen. Außerdem ergebe sich aus diesem Urteil sowie aus dem Zwischenurteil vom 2. April 1981, daß Beamte, denen Urlaub aus persönlichen Gründen gewährt worden sei, mit Vorrang wiederverwendet werden müßten.

Da am 16. Juni 1983 unter der Nr. KOM/R/564/83 eine Planstelle für frei erklärt worden sei, und da ein einmal eingeleitetes Einstellungsverfahren nur aus rechtmäßigen Gründen, deren Vorliegen die Beklagte nicht bewiesen habe, ausgesetzt werden könne, habe der Kläger darauf vertrauen können, daß er in diese Planstelle eingewiesen werden würde, und sich infolgedessen entschlossen, sein Beschäftigungsverhältnis bei der Firma AGIP mit Wirkung vom 30. September 1983 zu beenden; diesen Entschluß habe er der Verwaltung der Kommission am 24. September mitgeteilt. Anschließend habe er Wohnung in Deutschland genommen, wo er ein Grundstück besessen und wo sich der letzte Ort seiner dienstlichen Verwendung befunden habe.

Der Kläger habe nicht bis zum Eintreffen des Telegramms der Kommission, das ihm seine Wiederverwendung mitgeteilt habe, warten können, denn ihm hätten in diesem Fall nur zwei Wochen für den Umzug und die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zur Verfügung gestanden; er hätte daher eine Kündigungsentschädigung an die Firma AGIP zahlen müssen. Hierdurch hätte er schwere Nachteile erlitten.

Dadurch, daß die Kommission den Kläger aus Mangel an Sorgfalt erst mit einigen Monaten Verspätung wiederverwendet habe, sei sie ihren Verpflichtungen aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 5. Mai 1983 nicht nachgekommen.

Die *Kommission* bestreitet, daß sie es bei der Ausführung des Urteils des Gerichtshofes vom 5. Mai 1983 an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen. Vielmehr sei dem Kläger ein Mangel an Sorgfalt vorzuwerfen, da das Urteil (Randnr. 13) betont habe, der Kläger sei verpflichtet, sich um eine Schadensminderung zu bemühen, gegebenenfalls indem er sich um andere Stellen bewerbe.

Der Kläger habe im Zeitpunkt des Freiwerdens der Planstelle, in der er schließlich wiederverwendet worden sei, von diesem Freiwerden keine Kenntnis haben können, da Ausschreibungen freier Planstellen zu-

nächst stets nur intern bekanntgemacht würden. Erst das Telegramm vom 24. Februar 1984, mit dem die Kommission ihm mitgeteilt habe, daß die Stelle frei sei, und ihn aufgefordert habe, seinen Dienst wiederaufzunehmen, habe ihm diese Kenntnis verschaffen können.

Selbst wenn er vor diesem Zeitpunkt hiervon Kenntnis gehabt haben sollte, habe er nicht mit seiner Wiederverwendung in der in Rede stehende Planstelle rechnen können. Nach dem Urteil sei die Kommission nämlich verpflichtet gewesen, den Kläger gemäß Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe d des Beamtenstatuts wiederzuverwenden, was voraussetze, daß eine Planstelle frei geworden sei, die der Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn sowie der Besoldungsgruppe des betroffenen Beamten entspreche, und daß dieser die hierfür erforderliche Eignung besitze.

Der Kläger habe aber selbst zunächst bestritten, daß er die für die Stelle, deren Freiwerden ihm mitgeteilt worden sei, erforderliche Eignung besitze. Überdies konnte er seiner Wiederverwendung nicht sicher sein, denn es hätte andere aus persönlichen Gründen beurlaubte Beamte geben können, die für die Stelle besser geeignet gewesen wären. Schließlich hätte die Anstellungsbehörde beschließen können, die Planstelle nicht zu besetzen, etwa wegen des Fehlens der erforderlichen Haushaltsmittel oder aus anderen berechtigten Gründen, die — wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 2. April 1981 in der Rechtssache 785/79 (Pizziolo, Slg. 1981, 969) ausgeführt habe — mit dem augenblicklichen Bedarf ihrer Dienststellen und der Prioritäten der von ihr zu erfüllenden Aufgaben zusammenhingen.

Da die Kommission dem Kläger seine Wiederverwendung vor dem 24. Februar 1984 in keiner Weise zugesichert habe und hierzu auch nicht verpflichtet gewesen sei, könne sie infolgedessen nicht für den finanziellen Verlust verantwortlich gemacht werden, den der Kläger dadurch erlitten habe, daß er seine Beschäftigung bei der Firma AGIP aufgegeben und, wie er behauptet, seinen Wohnsitz nach Karlsruhe verlegt habe.

Vielmehr sei es der Kläger, der die ihm nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 5. Mai 1983 obliegende vernünftige Sorgfalt außer acht gelassen habe, indem er seinen Schaden vergrößert habe, anstatt ihn zu verringern. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Urteilen vom 1. Juli 1976 in der Rechtssache 58/75 (Sergy, Slg. 1976, 1139) und vom 12. Juni 1986 in der Rechtssache 229/84 (Sommerlatte, Slg. 1986, 1805, 1812) müsse der Kläger daher den Schaden tragen, für den er allein verantwortlich sei.

Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verpflichtung, die Entschädigung in DM zu berechnen und hierbei den für Karlsruhe geltenden Berichtigungskoeffizienten anzuwenden

Der *Kläger* führt aus, da er nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 5. Mai 1983 davon ausgegangen sei, daß seine Wiederverwendung unmittelbar bevorstehe, habe er in Erwartung dessen Wohnung in Karlsruhe genommen, das der ursprüngliche Ort seiner dienstlichen Verwendung gewesen sei und wo er ein Grundstück besessen habe. Unter diesen Umständen hätte seine Entschädigung in DM berechnet werden müssen, und zwar unter Anwendung des für Karlsruhe geltenden Berichtigungskoeffizienten.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung über die Währung, in der die Entschädigung zu zahlen, und den Berichtigungskoeffizienten, der in dem in Artikel 40 des Beamtenstatuts bezeichneten Fall anzuwenden sei, müßten die Vorschriften von Artikel 41 Absatz 3 Unterabsätze 6 und 8 des Statuts entsprechend angewendet und die Währung sowie der Berichtigungskoeffizient des Landes zugrunde gelegt werden, in dem der Beamte seinen Wohnsitz habe. Diese Regel entspreche dem geltenden allgemeinen Recht hinsichtlich der Beträge, auf die der Kläger nach den Artikeln 63 und 64 des Statuts Anspruch habe, sowie den

vom Gerichtshof im Urteil vom 31. Mai 1979 in der Rechtssache Newth (Slg. 1979, 1943) angesichts des Schweigens der einschlägigen Rechtsvorschriften entwickelten allgemeinen Grundsätzen.

Die *Kommission* hält diesen Ausführungen in erster Linie entgegen, der Kläger habe nicht nachgewiesen, daß er seinen Wohnsitz in Italien aufgegeben habe. Seine Kinder wohnten nach wie vor in Italien und studierten an der Universität Bologna; der Umzug der Familienmöbel sei nicht von Deutschland, sondern von Bologna aus vorgenommen worden. Schließlich habe der Kläger keine Bescheinigung einer Verwaltungsdienststelle vorgelegt, wonach er vom Monat Oktober 1983 ab seinen Wohnsitz von Bologna nach Bad Herrenalb verlegt hätte.

Weiterhin bestreitet die Kommission, daß der Kläger ein Interesse daran habe, sich die geschuldeten Beträge in DM auszahlen zu lassen; die Kommission hätte den Gegenwert in DM des ihm in Lire gezahlten Betrages nur zu dem auf dem Markt geltenden Wechselkurs errechnen können, was dem Kläger einen DM-Betrag verschafft hätte, der nicht wesentlich verschieden von demjenigen gewesen wäre, den er selbst erhalten hätte, wenn er das in Rede stehende Kapital aus Italien ausgeführt hätte.

Die Kommission sei im vorliegenden Fall nicht verpflichtet, den für die Dienstbezüge des in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Personals geltenden Berichtigungskoeffizienten anzuwenden, da der Kläger aus privaten, mit seinem Berufsleben nicht in Zusammenhang stehenden Gründen in diesem Land gelebt habe; die sich hieraus ergebenden Folgen könnten in keiner Weise der Kommission angelastet werden.

Jedenfalls sei es nicht möglich, die Regeln und Grundsätze, auf die sich der Kläger berufe, analog anzuwenden. Artikel 41 des Statuts betreffe die Beamten, die sich im einstweiligen Ruhestand befänden, was für den Kläger nicht zutreffe. Was die Artikel 63 und 64 angehe, so beträfen sie nur die Zahlung der Dienstbezüge derjenigen Beamten, die ihre Tätigkeit in einem bestimmten Land ausübten; der Kläger habe aber während des streitigen Zeitraums keinen Dienstort in der Bundesrepublik Deutschland gehabt und könne deshalb nicht die Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten beanspruchen, der dazu bestimmt sei, den Lebensverhältnissen der in diesem Mitgliedstaat dienstlich verwendeten Beamten Rechnung zu tragen. Schließlich seien auch die vom Gerichtshof im Urteil in der Rechtssache Newth entwickelten allgemeinen Grundsätze hier nicht anwendbar, da der Grundsatz der Gleichbehandlung, auf dem dieses Urteil beruhe, nicht zu dem Zweck herangezogen werden könne, dem Kläger den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Berichtigungskoeffizienten zugute kommen zu lassen. Der Kläger habe sich nämlich nicht in einer Lage befunden, die derjenigen der Beamten vergleichbar wäre, die kraft Statuts Anspruch auf diesen Berichtigungskoeffizienten hätten.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter